

VOLLMACHT

Der

ANWALTSKANZLEI BEATRICE D. BLICHMANN, AM MARKT 32, 15926 LUCKAU

wird hiermit in Sachen

den Rechtsanwältinnen Beatrice Blichmann-Rössner & Synke Lahr

wegen

Vollmacht zur

1. Prozessführung;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgesachen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
4. zur außergerichtlichen Interessenvertretung in allen sonstigen Angelegenheiten und Abschluss eines Vergleiches, insbesondere solchen auf zivil- und arbeitsrechtlichem Gebiet;
5. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren und in Freigabeprozessen;
6. Vertretung in Zwangsvollstreckungsverfahren;
7. Vertretung in Sozialgerichtsverfahren;
8. Vertretung in behördlichen Verfahren;
9. Abgabe von Willenserklärungen;

erteilt.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Rechtsstreitigkeiten oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Luckau, den

(Unterschrift)

Die Kanzlei ist berechtigt und verpflichtet, Forderung für den Mandanten einzuziehen. Hierbei entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Hebegebühr (1 % bis zu 2.500,00 EUR; 0,5 % für den Mehrbetrag bis zu 10.000,00 EUR; 0,25 % für den über 10.000,00 EUR hinausgehenden Betrag).

Luckau, den

(Unterschrift)